

AZ: 20 - JAB 2018	Frau von Hoff
-------------------	---------------

Drucksache Nr.: 0189/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	31.01.2024	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	06.02.2024	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	13.02.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann /
Erster Stadtrat Knapp

Verhandlungsgegenstand:

**Jahresabschluss und Lagebericht 2018
mit Schlussbericht des Fachdienstes
Rechnungsprüfung**

A n t r a g:

Nach § 95m i. V. m. § 92n der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein a. F. wird zugestimmt:

- a) dem Jahresabschluss und dem Lagebericht 2018 in der vorgelegten Form
- b) dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2018
- c) der Zuführung des Jahresüberschusses 2018 zur ErgebnISRücklage und der Allgemeinen Rücklage

IRIS:

Finanzpolitisch nachhaltig handeln.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Fachdienst Rechnungsprüfung hat gemäß § 95n der Gemeindeordnung a. F. den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Nach § 95n Abs. 2 der Gemeindeordnung a. F. hat der Fachdienst Rechnungsprüfung seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Gemäß § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung a. F. legt der Oberbürgermeister der Ratsversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Darüber hinaus beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung a. F. auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Nach § 26 Abs. 2 der bis 31.12.2023 geltenden Gemeindehaushaltsverordnung Doppik sind Jahresüberschüsse, soweit sie nicht zum Ausgleich eines vorgelegten Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

In der Schlussbilanz 2018 ist ein vorgetragener bilanzieller Jahresfehlbetrag nicht vorhanden. Die Ergebnismrücklage soll nach § 25 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik mindestens 10 % und darf höchstens 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Das sind in Neumünster zwischen rd. 12,912 Mio. Euro und rd. 42,635 Mio. Euro. Die Ergebnismrücklage betrug im Jahresabschluss 2018 40.504.021,27 Euro. Der Jahresabschluss 2018 weist einen Jahresüberschuss in Höhe 8.589.849,49 Euro aus. Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss mit einem Betrag von 2.131.316,04 Euro der Ergebnismrücklage und dem verbleibenden Betrag von 6.458.533,45 Euro der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die Ergebnismrücklage wird dann 42.635.337,31 Euro und damit entsprechend 33 % der Allgemeinen Rücklage (neu: 129.197.991,83 Euro) betragen.

Im Auftrag

Bergmann
Oberbürgermeister

Knapp
Erster Stadtrat

Anlagen:

Jahresabschluss und Lagebericht 2018
Schlussbericht 2018